

Pr. 508/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3471 (V) vom 7.2.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.2.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Carrera Pictures Vertrieb GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 7.11. und 29.12. eingegangenen Indizierungsanträge im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 7.2.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Kirchen:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Caligula III (Caligula's Slaves)"
Videofilm
Carrera Pictures Vertrieb GmbH

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Die Firma Carrera Pictures Vertrieb GmbH ediert und vertreibt den Videofilm "Caligula III" auf dem deutschen Markt. Regisseur des Films ist Lawrence Webber. Der Film hat eine Laufzeit von etwa 89 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK-J) hat den verfahrensgegenständlichen Videofilm gemäß Auskunft vom 1.12.1988 wie folgt gekennzeichnet: "Nicht freigegeben unter 18 Jahren". Ein Jugendentscheid liegt nicht vor.

Das _____ sowie _____ haben die Indizierung des Videofilms "Caligula III (Caligula's Slaves)" beantragt. Der Filminhalt wird in dem Antrag des Stadtjugendamtes Bonn zutreffend wie folgt wiedergegeben:

"Der junge, sehr jünglingshaft wirkend dargestellte Caligula leidet unter den typischen Zwängen, die aus dem gewaltigen Amt einerseits und dem jugendlichen Alter andererseits resultieren: Vereinsamung zunächst, dann die Eifersucht auf seinen vitalen Zwillingsbruder, insbesondere ob dessen im Filmverlauf ihm drastisch vorgeführten sexuellen Erfolge, so bei der ebenso attraktiven und vital gezeichneten Sklavin Cretia. Seine Vertrauten, darunter Midas und sein Vetter Silone, bemühen sich, ihn zur Bejahung der Genüsse des Lebens zu bringen, indem sie ihn fortwährend mit sexueller Szenerie konfrontieren. Zugleich sind beide die Drahtzieher einer Intrige gegen den jungen Thronanwärter. Hauptmittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Sklavin Lysa, die unter dieser konspiratorischen Aufgabenstellung in großem Maße dazu dient, derbe sexuelle Reize aneinanderzureihen. Die Rahmenhandlung endet schließlich, daß Caligula unangefochtener Nachfolger auf dem Kaiserthron ist, nachdem in Serien von grausamen Metzereien die Widersacher und Intriganten beseitigt worden sind.

Zur Begründung seines Antrages führt

aus:

"Der Film erhebt nicht den Anspruch historischer Treue oder gar Aufarbeitung der Grausamkeiten am antiken Kaiserhof. Auch in den anderen, bereits indizierten Caligula-Filmen wird dieses Anliegen nicht sichtbar. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Absicht verwirklicht wird, auf Stimulation spekulierende Grausamkeiten, insbesondere sexuell desorientierender Art, aneinanderzureihen. Diese Wirkung des Films wird dort deutlich, wo Betrachtung sadistisch gewaltsamer Szenerie mit Empfindung sexueller Stimulation verknüpft wird. Diese beim jungen Caligula erfolgreiche Wirkung der Präsentation gewaltsamer Szenen korrespondiert bei den beiden weiblichen Hauptakteuren mit zwar kurz, aber dennoch deutlich erkennbarer sadomasochistischer Eigenstimulation. Daß generell die Würde der Person, insbesondere der Frau, tangiert ist, wird ebenso deutlich, indem sie als Stimula-

tionsinstrument für den jungen Caligula eingeplant wird und zu tierischen Verhaltensweisen - wie Hunde zu kriechen - herabgewürdigt wird."

Das stützt seinen Indizierungsantrag darauf, daß in dem Videofilm Frauen als reine Lustobjekte zur beliebigen Verfügung und Belustigung der Männer präsentiert würden, unterstützt durch eine voyeuristische Kameraführung. Hierbei koste der Film eine Vielzahl an frauendiskriminierenden Szenen regelrecht aus.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "Caligula III - Caligula's Slaves" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Caligula III (Caligula's Slaves)" war gemäß den Anträgen sowie des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS auszulegen ist. (Vgl. BVerwGE 25, 318, bestätigt in BVerwGE 39, 197). Er diskriminiert Frauen und wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS.

Der Film enthält eine Vielzahl von frauendiskriminierenden Szenen. So ist beispielsweise zu sehen, wie einem Mädchen in einer Gruppe von Menschen die Kleider vom Leib gerissen werden. Anschließend darf ein Mann mit ihr den Geschlechtsverkehr ausüben. Objektqualität haben Frauen in den Filmsequenzen, in denen sie in ihrer gesamten Persönlichkeit auf die Funktion reduziert werden, dem lüsternten Interesse (männlicher) Voyeure zu dienen. Dadurch werden sie zum bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt und sind in ihrer Menschenwürde betroffen (Vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Rdnr. 28 zu Art. 1 GG). Beispielhaft lassen sich folgende Szenen anführen:

- Frauen müssen kriechen

Nackte Frauen müssen auf allen Vieren kriechen und sind dabei in einem Gespann wie Tiere angeleint.

- Nacktes Mädchen wird ausgepeitscht

Ein nacktes Mädchen wird ausgepeitscht; deutlich klatschen die Lederriemen auf die Brüste.

- Frauen kämpfen im Schlamm

Junge Frauen kämpfen zur Belustigung von Zuschauern im Schlamm und dienen als "Zutaten" für die Veranstaltung sexueller Orgien.

Hinsichtlich der weiteren frauendiskriminierenden Filmszenen kann auf die sehr ausführliche und auch in den Einzelheiten zutreffende Inhaltsangabe des ... verwiesen werden.

Zusätzlich wirkt der Inhalt des Videofilms auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GJS).

Nach den gesicherten Erkenntnissen der Lerntheorie wirken Darstellungsformen u. a. dann verrohend, wenn Gewalt um ihrer selbst willen und in großem Stil und in epischer Breite gezeigt wird. Der Stand der Erkenntnisse der Lerntheorie ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/81, S. 6 ff. referiert und in den Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden. Eine ausdrückliche Bestätigung der Kriterien der Lerntheorie durch Prof. Dr. Herbert Selg erfolgte noch einmal 1987 (BPS-Report 1/87, S. ff.).

Die häufig völlig unmotiviert dargebotenen Gewalthandlungen gegen Menschen stehen für die exzessive Inhumanität des Filminhaltes. Die "Sklaven" sind dem unberechenbaren Willen des Kaisers Caligula vollständig unterworfen und ihr Leben bzw. ihre körperliche Integrität stehen zu seiner Disposition. Der Film zeigt ausführlich, in welchen Formen Caligula Gewalt gegen Menschen verübt oder verüben läßt. Da wird auf Menschen eingestochen, werden gefesselte nackte Frauen ausgepeitscht und werden Frauen bei Schlammschlachten von Faustschlägen und Fußtritten getroffen. Anhand dieser dramaturgisch entbehrlichen Szenen ist für den Zuschauer gut zu erkennen, daß Gewalt nur um ihrer selbst willen gezeigt wird. Er erhält die Gelegenheit, sich in die Rolle des Caligula zu versetzen und sich an den Gewaltszenen zu ergötzen. Dem voyeuristisch-lüsternem Interesse des Zuschauers kommt es auch entgegen, wenn aufgrund der Kameraführung ausgiebig Tote und Verletzte gezeigt werden.

Zu der desorientierenden Wirkung des Films trägt die Verquickung von Szenen sexueller Stimulation mit solchen spekulativer Grausamkeiten bei. Jugendlichen Rezipienten wird die Erniedrigung von Frauen und die Verbindung von Sex und Gewalt als lustfördernd suggeriert. Damit ist der Film geeignet, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen soziaethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder zu vereiteln. Dieses Recht umfaßt insbesondere den Anspruch auf Erziehung zur Einordnung zur Sexualität in den Gesamtbereich der menschlichen Beziehungen.

Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, da aufgrund der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel sowie den brutalen Szenen die Jugendgefährdung für den unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt (Vgl. VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 Az.: 10 K 1990/78).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht. Es handelt sich um ein routinemäßig hergestelltes Massenprodukt, das

keinen künstlerischen Gehalt aufweist. Die historische Kostümierung dient offensichtlich nur als Drapierung für das Konglomerat von Brutalisierung und Sexualisierung.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mitpreises den Film erhalten können, nicht in Betracht. Darüber hinaus lagen Angaben über den Vertrieb, welche die Annahme eines Falles geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

